



Empfehlungen für die Durchführung von Klausuren in der Lehrinheit Bau- ingenieurwesen

PROF. DR. ULRICH BOGENSTÄTTER
LEITER DER
LEHREINHEIT BAUINGENIEURWESEN
TECHNIK

HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
HOLZSRASSE 36
55116 MAINZ

T 06131.628-1335

F 06131.628-9-1335

E ULRICH.BOGENSTAETTER@HS-MAINZ.DE

W WWW.HS-MAINZ.DE

Klausurablauf

1. Prüfungstermine und -orte

Prüfungstermine und -orte sind dem Klausurplan zu entnehmen. Bitte beachten Sie etwaige Raum- oder Zeitänderungen kurz vor dem Klausurtermin.

2. Vor Beginn der Klausur (Vor dem Austeilen der Unterlagen)

Die Studierenden sollten sich rechtzeitig vor dem Hörsaal einfinden. Bei verspätetem Erscheinen kann der/die Aufsichtsführende den Prüfling zurückweisen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit wird nicht gewährt!

Den Anweisungen der Klausuraufsicht ist unbedingt Folge zu leisten!

Die Klausuraufsicht kann die Sitzordnung vorschreiben und erstellt den Sitzplan! Im Allgemeinen gilt: Lassen Sie immer einen Platz zum Sitznachbarn/zur Sitznachbarin frei – außer die Klausuraufsicht gestattet Ausnahmen (z.B. bei zu vielen Teilnehmern).

Die Prüflinge haben alles auf den Tisch zu legen, was sie zu der Klausur benötigen (Schreibwerkzeug, Getränke, zugelassene Hilfsmittel, Ausweis, etc.). Alles was nicht zur Klausur benötigt wird (Jacken, Mäntel, Taschen, **Mobiltelefon**, etc.) legen die Prüflinge an den von der aufsichtführenden Person zugewiesenen Platz (Garderobenständer, o.ä.). Die Ablage einer Tasche, Mobiltelefons oder eines Kleidungsstückes in Reichweite eines Prüflings ist grundsätzlich unzulässig und gilt als Täuschungsversuch bzw. als Verstoß gegen die Ordnung während der Prüfung. Da die Klausuraufsicht nicht die Verantwortung für die Aufsicht über abgegebene Gegenstände hat, wird angeraten, Wertgegenstände, insbesondere z.B. Mobiltelefone und Laptops, gar nicht erst mitzubringen.

Zur Identitätsfeststellung haben die Prüflinge sowohl den Studierendenausweis als auch den Lichtbildausweis offen auf den Platz zu legen.

Es wird den Prüflingen dringend empfohlen, Mobiltelefone nicht in den Prüfungsraum hineinzubringen. Führt ein Prüfling ein Mobiltelefon unmittelbar bei sich oder legt es in Griffnähe ab, gilt dies als Täuschungsversuch. Es kommt dabei nicht darauf an, ob das Gerät ein- oder ausgeschaltet ist. Ein Täuschungsversuch wird dann nicht angenommen, wenn das Gerät vor Beginn der Prüfung außerhalb der Griffnähe abgelegt wird. Das Gerät muss abgeschaltet sein. Bei der Klausuraufsicht können Mobiltelefone nicht abgegeben werden. Das Mitführen eines Mobiltelefons, wie auch von

Schreibmaterial außerhalb des Klausorraums während der Klausurbearbeitung (Toilettengang) stellt eine schwerwiegende Täuschungshandlung dar.

Die Prüflinge sollen vor Beginn der Klausur auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Bearbeitungszeit
- Zulässige Hilfsmittel
- Zu verwendende Stifte (z.B. Füllfederhalter, Kugelschreiber, nicht zulässige Farben)
- Täuschungsversuche/Mobiltelefone
- Krankmeldung
- Allgemeiner Ablauf, z.B. bei mehreren Klausurteilen
- Abgabe der Klausur und Toilettengänge vor Abgabe

3. Austeilen der Klausur

Die Prüfungsunterlagen werden verdeckt ausgeteilt. Erst wenn alle Prüfungsteilnehmer die Prüfungsunterlagen erhalten haben, darf **gemeinsam** mit deren Bearbeitung begonnen werden. Vorzeitiger Beginn ist unfair und als Täuschungsversuch zu werten.

Wurden die Prüfungsunterlagen vom Prüfling entgegengenommen und mit deren Bearbeitung begonnen, so wurde damit die Prüfungsfähigkeit bekundet. Wird die Prüfung nach Austeilen der Unterlagen aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen, muss der Prüfling dies der Klausuraufsicht mitteilen. Der Abbruch ist im Protokoll zu vermerken. Nach § 16 (1) Satz 5 muss der Prüfling unverzüglich (d.h. in der Regel noch am selben Tag) einen Arzt aufsuchen und seine Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attests im Prüfungsamt belegen.

4. Anwesenheitskontrolle und Teilnahme an Prüfungen

Die Klausuraufsicht kann einen Sitzplan erstellen und kontrolliert die Anwesenheit der Prüflinge. Die Prüflinge müssen sich durch Vorlage ihres Studierenden- **und** Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltskarte) identifizieren.

Ohne **vorherige Prüfungsanmeldung** beim Prüfungsamt ist der Prüfling nicht zur Prüfung zugelassen und darf nicht an der Prüfung teilnehmen. Bei Unklarheiten über die Zulassung kann der Prüfling mit dem Vermerk „unter Vorbehalt“ teilnehmen. Nach Prüfungsende ist mit dem Prüfungsamt der Sachverhalt zu klären. Eine Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt erst nach rechtmäßiger Zulassung.

5. Täuschungsversuche/Mobiltelefone

Die Wertung eines Täuschungsversuchs liegt im Ermessen des Prüfers (ggf. im Nachgang zu der Klausur)

Als Täuschungsversuche gelten u.a.:

- Mitführen eines Mobiltelefons (ein- oder ausgeschaltet) oder anderer elektronischer Geräte mit Empfangsmöglichkeit (z.B. Tablet oder Laptop) in unmittelbarer Nähe oder in Griffnähe
- Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel
- Bewusste Duldung von Plagiaten („Abschreibenlassen“)
- Gespräche während der Klausur mit anderen Klausurteilnehmern

- Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, ist der Täuschungsversuch zu protokollieren. Bei einem Täuschungsversuch kann der Studierende von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, die Klausur kann auch „unter Vorbehalt“ (Vermerk) fortgesetzt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Klausuraufsicht/des Prüfers.

6. Toilettengang

Durch einen frühzeitigen Hinweis vor Klausurbeginn können Toilettengänge während der Klausur weitgehend vermieden werden.

Es soll gleichzeitig immer nur ein Prüfling die Toilette aufsuchen dürfen. Bei einer vorzeitigen Abgabe der Klausur muss besonders auf Toilettengänge geachtet werden. In den letzten 15 min. ist ein Toilettengang ohne vorherige Abgabe der Klausur nicht mehr gestattet. Die Untersagung eines Toilettengangs stellt eine Nötigung dar, nicht aber die Aufforderung zur Abgabe der Klausur vor dem Toilettengang, wenn die Umstände dies nahelegen.

Name und Abwesenheitsdauer sind im Toilettenprotokoll zu vermerken.

7. Störungen

Sofern während der Klausur Störungen auftreten (z.B. Lärm, außergewöhnliche Temperaturen, Geruchsbelästigungen), ist dies sofort der Klausuraufsicht zu melden, falls sich Prüflinge gestört fühlen. Die Störung ist mit Uhrzeit, Dauer und Art sowie, wenn möglich, Intensität der Störung, im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die Störungen sollen, sofern möglich, unverzüglich behoben werden, gegebenenfalls ist eine Schreibzeitverlängerung zu gewähren, die der Dauer der Störung entspricht. Sollten die Störungen nicht behebbar und unzumutbar sein, kann die Klausuraufsicht beschließen, die Klausur abubrechen.

Sofern ein Prüfling die anderen Prüflinge stört; z.B. durch Lärmbelästigungen, Ansprache von Mitprüflingen, Geruchsbelästigungen, kann er durch die Prüfungsaufsicht von der Klausur ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss kann gegebenenfalls als Fehlversuch gerechnet werden.

8. Abgabe der Klausur

Eine vorzeitige Abgabe ist in den letzten 10 Minuten der Klausurzeit nicht mehr möglich, ebenso ein Toilettengang.

10 Minuten vor Bearbeitungsende sollte auf das Prüfungsende hingewiesen werden mit der Anmerkung, die Blätter mit Name und Matrikelnummer zu beschriften.

Am Ende der Bearbeitungszeit werden alle Prüflinge aufgefordert, die Bearbeitung durch Weglegen ihrer Schreibstifte einzustellen. Die Prüflinge erhalten eine Übergangszeit von 1 Minute, um die Blätter mit Name und Matrikelnummer zu versehen.

Beim Fortsetzen der Bearbeitung wird eine Abmahnung erteilt (unfaire und die Chancengleichheit verletzende Ordnungswidrigkeit). Wird die Bearbeitung trotz Abmahnung fortgesetzt, wird dies protokolliert; die letzten Sätze/Berechnungen fließen dann nicht mehr in die Wertung mit ein.

Alle Prüfungsteilnehmer bleiben in Ruhe an Ihren Plätzen sitzen, bis sämtliche Unterlagen eingesammelt sind und die Klausuraufsicht das Verlassen des Platzes genehmigt.